

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Schulordnung für die Ober-Real- und Vorschule zu  
Oldenburg**

**Evangelisches Oberschulkollegium Evangelisches  
Oberschulkollegium**

**Oldenburg, 1892**

Vorsatz

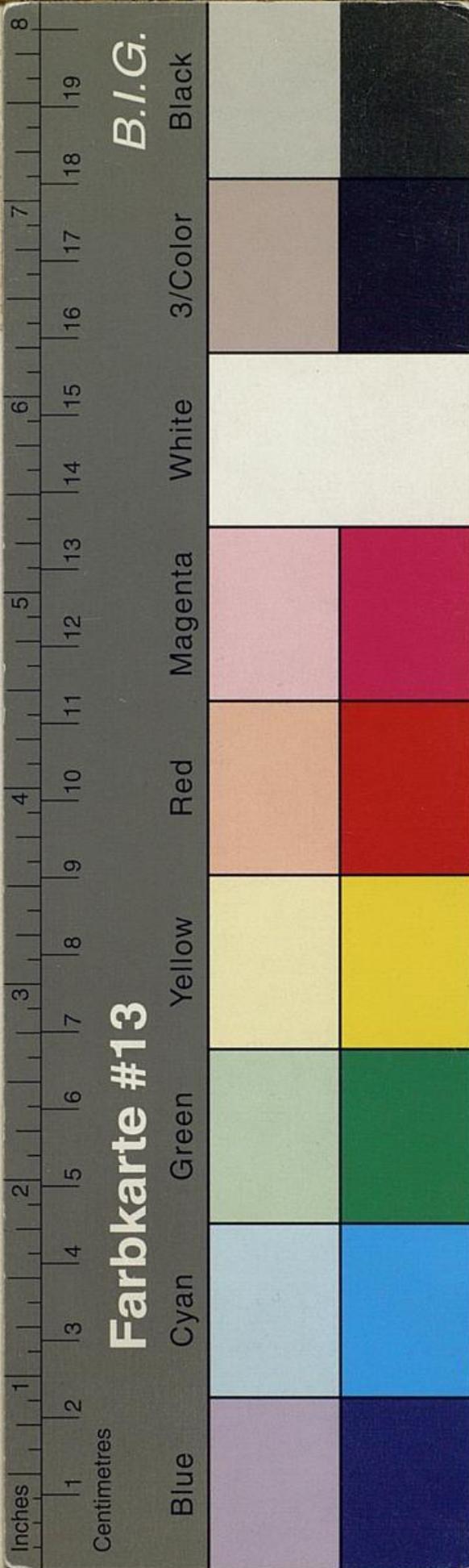
**urn:nbn:de:gbv:45:1-8470**

Bibliothek der Oberrealschule.

Pädagogik.

III. S. 38.

91-7039





9A-7039

LANDES-  
BIBLIOTHEK  
OLDENBURG



1573999 -

1574003 c

1574005 v

# Schulordnung

für die

Ober-Real- und Vorschule zu Oldenburg.



1.

Die Aufnahme der Schüler findet regelmäßig zu Ostern statt, zu anderen Zeiten nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen. Dieselbe erfolgt, abgesehen von der untersten Vorschulklasse, auf Grund entweder einer Prüfung oder eines Abgangszeugnisses von einer staatlich anerkannten Lehranstalt.

2.

Die Anmeldung geschieht bei dem Direktor, und die Aufnahmeprüfung findet an einem Tage statt, welcher vor Ostern in den Oldenburgischen Anzeigen des öfteren bekannt gemacht wird.

3.

Die Aufnahme für die unterste Klasse der Vorschule wird nicht vor vollendetem sechsten, für die Sexta der Ober-Realschule nicht vor vollendetem neunten Lebensjahre gewährt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberschulkollegiums. Bei der Aufnahme ist der Impfschein bezw. der Wiederimpfungsschein sowie der Geburtschein bezw. der Taufschein vorzulegen.

4.

Vom Tage seiner Aufnahme an ist jeder Schüler gebunden, die Vorschriften der Schule zu halten, allen ihren Einrichtungen sich unweigerlich zu fügen, sowie allen Lehrern Ehrerbietung und Gehorsam, allen Mitschülern Freundlichkeit und Gefälligkeit zu erweisen.

Er steht unter besonderer Leitung seines Klassenlehrers, an den er sich in allen sein Verhältnis zur Schule betreffenden Angelegenheiten zunächst zu wenden hat.